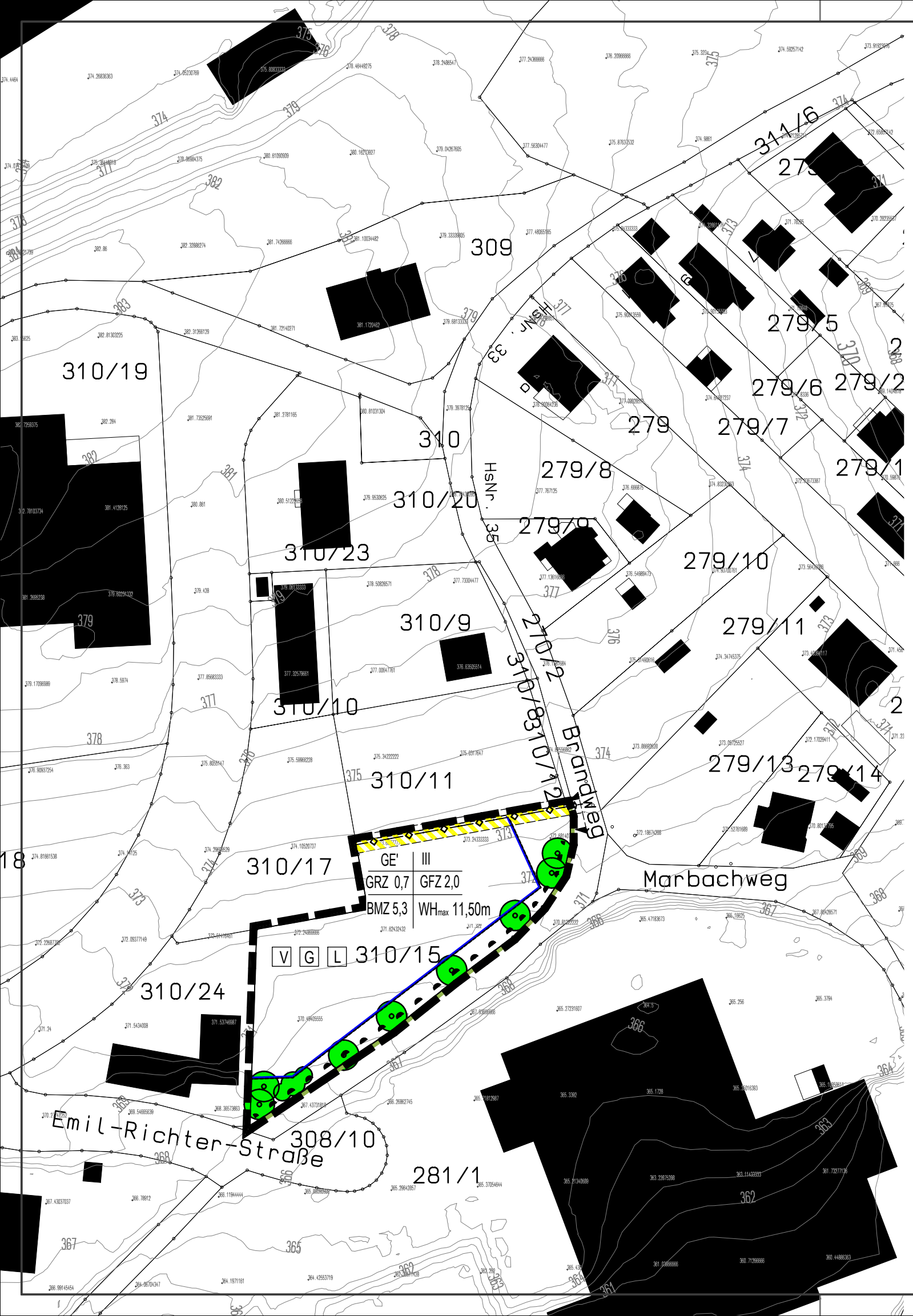




PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE' GEWERBEGEBIET (§8 ABS. BAUNVO) EINGESCHRÄNKT.
(GEWERBEGEBIET MIT EMISSIONSEINSCHRÄNKUNGEN)
(§ 8 BAUNVO i.d. FASSUNG V. 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT AM 04.05.2017)
UNZULÄSSIG SIND DIE NUTZUNGEN NACH § 8 ABS.3 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BMZ 5,3 BAUMASSENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG

GRZ 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL, HÖCHSTZULÄSSIG

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTZULÄSSIG

WH 11,50 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE (§16 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO)
DIE ALS HÖHENFESTSETZUNG GEWHLTE WANDHÖHE DEFINIERT SICH WIE FOLGT:
WANDHÖHE IST DER SCHNITTPUNKT DER GEDACHTEN ODER VORHANDENEN VER-
LÄNGERUNG DER TRAUFSSEITIGEN AUSSENSEITE DER AUSSENWAND MIT DER OBER-
FLÄCHE DER DACHHAUT ODER MIT DER OBERKANTE DER ATTIKA.

3. BAUGRENZEN, BAUWEISE

BAUGRENZE (ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

EIN-/AUSFAHRTSBEREICH

BEREICH OHNE EIN-/AUSFAHRTEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

SCHMUTZWASSERKANAL, ÖFFENTLICH (IM BESTAND)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME NACH PFLANZLISTE (IM STANDORT GERINGFÜGIG VERSCHIEBBAR)

ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER GRUPPENWEISE ODER FLÄCHIGE GEHÖLZPFLANZUNG GEM. PFLANZLISTE (IM STANDORT GERINGFÜGIG VERSCHIEBBAR)

DEM STANDORT UND DER FUNKTION ENTSPRECHEND IST DIE EINGRÜNUNG LANDSCHAFTSGERECHT UND IN ANLEHNUNG AN DIE VORHANDENE VEGETATION VORZUNEHMEN.
DIE ARTENZUSAMMENSTELLUNG IST DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ANZUGLEICHEN MIT GEHÖLZEN DES EICHEN-HAINBUCHENWALDES BZW. HAINSIMSEN-TANNENBUCHENWALDES UND ZWAR ALS

VERKEHRSGRÜN: GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ODER ALLEEARTIG

GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUR EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG

LOCKERE GEHÖLZPFLANZUNG AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (SCHMUTZWASSERKANAL) ZUGUNSTEN DER STADT PASSAU

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG

16. HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

WOHN-/WIRTSCHAFTSGEBÄUDE BESTEHEND

FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAULICHE NUTZUNG

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT SICH AUS DER FESTSETZUNG ZUR MAX. ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), ZUR MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DER MAX. ZUL. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DER MAX: ÜBERBAUBAREN FLÄCHE INNERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN.

2. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
GARAGEN, TIEFGARAGEN UND CARPORTS SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. STELLPLÄTZE AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN.
NEBENGEBAUDE SIND NUR AUSNAHMSWEISE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

B. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN, AUSSENANLAGEN UND SONSTIGES

1. GEBÄUDE

1.1 DACHAUSBILDUNG
ALS DACHAUSBILDUNG SIND SATTELDACH (EINSCHL. ZELTDACH, WALMDACH), PULTDACH UND FLACHDACH MIT EINER NEIGUNG VON 3° - 25° ZULÄSSIG.
ALS DECKUNGSMATERIALIEN SIND ZULÄSSIG: BLEICHENDECKUNG, FASERZEMENTPLATTEN UND ZIEGEL- BZW. BETONSTEINPLATTEN (IN NATURTÖNEN).
KUPFER, ZINK UND BLEIDÄCHER SIND WEITGEHEND ZU VERMEIDEN. UNBESCHICHTETE KUPFER-, ZINK- ODER BLEIBLECHFLÄCHEN AB 50 QM DÜRFEN NUR IN VERBINDUNG MIT EINER VORREINIGUNG, DIE NACH BAUART ZUGELASSEN IST, VERWENDET WERDEN.
BEI GEBÄUDETIEFEN ÜBER 18M MUSS EIN GENEIGTES DACH IN MEHRERE GLEICHARTIGE DACHFLÄCHEN AUFGETEILT WERDEN. EINE BEGRÜNUNG VON FLACHDÄCHER IST ANZUSTREBEN.

1.2 FASSADENWERBEANLAGEN: WERBEANLAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ANORDNUNG, GRÖSSE, FORM, LICHTEINWIRKUNG, FARBGEBUNG SOWIE MATERIALWAHL IN DIE ARCHITEKTUR UND DAS STRASSEN- UND ORTSBILD EINFÜGEN; ABSTIMMUNG MIT DER STADT PASSAU ERFORDERLICH WERBEANLAGEN IN FORM VON LAUFENDEN SCHRIFTEN, BLINK- UND WECHSELBELEUCHTUNG SOWIE SICH BEWEGENDE WERBEANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.3 BELEUCHTUNG
ALS BELEUCHTUNG SIND NUR INSEKTENFREUNDLICHE NÄTRIUMNIEDERDRUCKLAMPEN ODER LED ZULÄSSIG. GEGEN AUFHELLUNG UND BLENDUNG IST SOWOHL DIE UMGEBUNG ALS AUCH DER HIMMEL ABZUSCHIRMEN. DIE BELEUCHTUNG IST SO ANZUORDNEN, DASS KEINE BLENDWIRKUNG ODER IRRITATION FÜR DEN VERKEHR UND DIE BENACHBARTETE BEBAUUNG/ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ENTSTEHEN KANN (EINSATZ VON INTELLIGENTEN BELEUCHTUNGSSYSTEMEN).

2. AUSSENANLAGEN

2.1 EINFRIEDRUNGEN
ZULÄSSIG SIND HOLZ-, MASCHENDRAHT- ODER STABGITTERZÄUNE AUS METALL.
IM GE MIT EINER HÖHE BIS MAX. 2,50 M. DIE TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND ZUR ERHALTUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT FÜR KLEINTIERE ZU VERMEIDEN. BODENABSTAND DER ZAUNFELDER MIN. 10 CM.
HECKEN SIND ZULÄSSIG IN FREIWACHSENDEN ODER GESCHNITTENER FORM NACH ARTENLISTE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

2.2 STÜTZMAUERN
SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI GELÄNDE- ODER BETRIEBSBEDINGTEN ERFORDER- NISSEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 M ZULÄSSIG UND SIND DURCH VORPFLANZUNG ODER PFLANZUNG VON ÜBERHÄNGENDEN ARTEN ZU BEGRÜNEN.

2.3 GELÄNDEGESTALTUNG
AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND DER OBERKANTE STRASSE DARZUSTELLEN UND BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG. BÖSCHUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 2,00 M ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT STEILER GENEIGT SEIN ALS 1:1,5 UND MÜSSEN AN DAS URSPRÜNGLICHE GELÄNDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN.

3. VERSORGENSLEITUNGEN
VERSORGUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

ÖFFENTLICHER ABWASSERKANAL AUF PRIVATGRUND
DER ÖFFENTLICHE KANAL DARF NICHT ÜBERBAUT WERDEN. FÜR DEN KANAL IST EINE GRUNDDIENSTBARKEIT EINZUTRAGEN, WELCHE EINEN BEIDSEITIGEN SCHUTZSTREIFEN VON JE 2,00 M BEINHÄLTET.

EINE VERLEGUNG IST NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER STADT PASSAU, DIENSTSTELLE STADTENTWÄSSERUNG AUF KOSTEN DES ANTRAGSTELLERS MÖGLICH.

4. ENTWÄSSERUNG
DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN.
GEMÄSS § 55 WHG (WASSERHAUSHALTSGESETZ) IST DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN BZW. GEDROSSELT IN DEN GEPLANTEN REGENWASSERKANAL EINZULEITEN. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS IN EIN ORTSNAHES GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHT- LICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, SO KANN EINE GEDROSSELTE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN SCHWASSERKANAL GESTÄTTET WERDEN.
DER NACHWEIS IST MIT EINEM SICKERTEST ZU FÜHREN. WENN DIE BEFESTIGTE FLÄCHE EINE GRÖSSE VON 800 M² ÜBERSTIEGT, IST EIN ÜBERFLUTUNGSNACHWEIS ZU FÜHREN.
DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWELIGEN EINZELBAUVORHABEN SIND IM BAU- GENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN MIT DER DST. 450 ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

5. VERKEHRSFLÄCHEN
WASSERDURCHLÄSSIGE GESTALTUNG DER PKW- UND LKW-STELLPLÄTZE MIT FOLGENDER AUSFÜHRUNG:

5.1 - WASSERGEUNDENER BELAG
- BETONPFLASTER MIT RASENFUGE, GRAU
- NATURSTEINPFLASTER MIT RASENFUGE
- RASENGITTERSTEINE
- SCHOTTERRASEN

5.2 STELLPLÄTZE /FAHRRADSTELLPLÄTZE
STELLPLÄTZE SIND IN AUSREICHENDER ANZAHL ENTSPRECHEND DER STELLPLATZSATZUNG DER STADT PASSAU ZU ERRICHTEN

5.3 GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN
DIE GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN SIND MIT DER GRÜNORDNUNG IM STRASSENRAUM ABZUSTIMMEN UND IN TEILBEREICHEN DER PLANSTRASSE - WIE IM PLAN ALS BEREICHE OHNE ZU- UND AUSFAHRTEN GEKENNZEICHNET- NICHT ZULÄSSIG.

C. GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GSEZTES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSGG)

GRÜNLIEDERUNG DER BAUFLÄCHEN

1.1 MINDESTENS 20% DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN OHNE JEDE VERSIEGELUNG ODER INANSPRUCHNAHME ANZULEGEN. DURCH PLANZEICHEN FEST- GEGESetzte GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN SIND DARAUf ANZURECHNEN.

1.2 WIRD EINE NUTZUNG DES BAURECHTS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IN ANSPRUCH GE- NOMMEN, SO IST ZUGLEICH 1 BAUM 1. WUCHSORDNUNG ODER 2 KLEINKRONIGE BÄUME 2. WUCHSORDNUNG GEMÄSS ARTENLISTE 1 JE 300 M² PRIVATER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN. DIE MIT PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BÄUME SOWIE DIE ERFORDERLICHEN BÄUME ZUR BE- GRÜNUNG VON STELLPLATZENEN KÖNNEN AUF DIE GEFORDERTE ANZAHL ANGERECHNET WERDEN.

2. BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN
ZUR BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN IST MIN. JE 5 STELLPLÄTZE EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER BAUM 1. ODER 2. WUCHSORDNUNG GEMÄSS PFLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. ARTEN NACH LISTE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
PFLANZQUALITÄT MIN. HOCHSTAMM, STAMMUMFANG (STU) 18-20 CM
DIE BÄUME KÖNNEN AUF DIE NACH 1.2 GEFORDERTE ANZAHL ANGERECHNET WERDEN.

3. DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTORECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES JEWELIGEN STRASSENBAU- LASTTRÄGERS UND DARF NICHT IN DAS LICHTRAUMPROFIL DER STRASSE RAGEN. STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN. BÄUME SIND ENTSPRECHEND AUSZUJUSTEN. AUF DIE STRASSENENTWÄSSERUNG IST ENTSPRECHEND RÜCKSICHT ZU NEHMEN. PFLANZUNG IN JEWEILS 10 QM OFFENEN UND MIN. 16 QM DURCHWÜRZELBAREN BODEN: AUSNAHMSWEISE SIND BEI PARKPLÄTZEN AUCH LUFTDÜCHLÄSSIGE BAUMSCHEIBEN ZULÄSSIG.

4. ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN, PFLANZPFLICHT
NEUPFLANZUNGEN SIND STANDORT- UND FUNKTIONSGERECHT VORZUNEHMEN; DABEI IST AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL ZU VERWENDEN.

4.1 ARTENLISTE 1:

GROSSKRONIGE LAUBBÄUME BÄUME 1. WUCHSORDNUNG
HOCHSTAMM 3xv. mDB
STAMMUMFANG 20 - 25 CM

ACER PSEUDOPATANUS-BERGAHORN
ACER PLATANOIDES -SPITZAHORN
TILIA CORDATA -WINTERLINDE
QUERCUS ROBUR -STIELEICHE

KLEINKRONIGE LAUBBÄUME BÄUME 2. WUCHSORDNUNG
HOCHSTAMM , 3xv. mDB
STAMMUMFANG 20 - 25 CM

ACER CAMPESTRE -FELDAHORN PRUNUS AVIUM -VOGELKIRSCH
SORBUS AUCUPARIA -EBERESCHE CARPINUS BETULUS -HAINBUCH

4.2 ARTENLISTE 2. GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG:
HEISTER AB 5 CM UMFANG: 125 - 150 cm
ANTEIL AN GESAMT PFLANZUNG 10 %

ACER PLATANOIDES -SPITZAHORN
TILIA CORDATA -WINTERLINDE
QUERCUS ROBUR -STIELEICHE

PRUNUS AVIUM -VOGELKIRSCH
SORBUS AUCUPARIA -EBERESCHE

STRÄUCHER:

V. STR. 5 TRIEBE, H. 60-100cm
ANTEIL AN GESAMT PFLANZUNG 90 %

CORYLUS AVELLANA -HASELNUS
SAMBUCUS NIGRA -HOLUNDER
CORNUS SANGUINEA -RÖTER HARTRIEGE
SALIX CAPREA -SALWEIDE

EUONYMUS EUROP. -PFAFFENHÜTCHEN
ROSA CANINA -HUNDSROSE

DIE ARTENAUSWAHL IST ENTSPRECHEND DER "LISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU" (ERSTELLT DURCH DIE REGIERUNG VON NIEDERBAYERN) ZU TREFFEN. ZU VERWENDEN SIND HERKUNFTE AUS VORKOMMENS- GEBIET 3 SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER VORALPEN- GEBIET 6.1 ALPEN- VORLAND. NACH MÖGLICHKEIT SIND HERKUNFTE AUS DEM OSTBAYERISCHEN GRUNDGEBIRGE ODER DEM MOLASSEHÜGELLAND ZU NUTZEN. BEI DEN BAUMARTEN, DIE DEM FORSTVERMEHRUNGSGUT UNTERLIEGEN (FOVG) IN DER SPALTE ANMERKUNGEN) WIRD AUCH FORSTWARE ALS AUTOCHTHONES MATERIAL AKZEPTIERT. SOFERN SIE VON ERTEBESTÄNDEN AUS FOLGENDEN ÖKOLOGISCHEN GRUNDHEITEN STAMMT: 26 (FRANKENWALD, FICHTELGEHÖLZ UND STEINWALD), 28 UND 36 (OBERPÄLZER WALD UND OBERPÄLZER BECKEN- UND HÜGELLANDSCHAFT), 37 (BAYERISCHER WALD), SOWIE 42 (TER- TIÄRES HÜGELLAND, SCHWABISCH-BAYERISCHE SCHOTTERPLATTEN UND ALT-MORÄNENLAND- SCHAFT).

5. PFLANZUNG UND PFLEGE
SÄMTLICHE BEPFLANZUNGEN UND ANSAATEN SIND SPÄTESTENS IN DER VEGETATIONS- PERIODE NACH NUTZUNGSBEGINN DER GEBÄUDE FACHGERECHT ANZULEGEN.
DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST ENTSPR. DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.

6. BEHANDLUNG DES OBERBODENS
BEI ALLEN BAUMMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND FLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
DIE BESTIMMUNGEN DER DIN 18 915 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU - BODENARBEITEN SIND ZU BEACHTEN.

7. ZUR REDUKTION DER VERSIEGELTEN FLÄCHEN SIND DIE ZUSÄTZLICH ZU BEFESTIGENDEN FREI- FLÄCHEN WIE WEGE UND ZUFÄHRTEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN.

8. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT BEPFLANZUNGS UND MATERIALANGABEN, DIE AUS DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTWICKELT WURDEN, IST IM FREISTELLUNGS- DARZUSTELLEN SIND DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER NICHT BEBAUTEN FLÄCHEN UND DEREN BEGRÜNUNG, WOBEI IM EINZELNEN ANGABEN ZU MACHEN SIND ÜBER
-DAS MASS DER VERSIEGELUNG
-ERSCHLIESSUNG, STELLPLATZANORDNUNG, LAGERFLÄCHEN
-ART DER FLÄCHENBEFESTIGUNGEN
-LAGE UND UMFANG DER BEGRÜNUNGS FLÄCHEN
-STANDORT, ART UND HÖHE VON EVTL. GEPLANTEN AUFSCÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

D. BAULICHER SCHALLSCHUTZ
GE'

IM HINBLICK AUF DIE GEPLANTE GEWERBLICHE NUTZUNG, INKLUSIVE DES DAMIT VERBUNDENEN AN-, ABFAHRTS- UND LIEFERVERKEHR ÜBER DEN BRANDWEG IST DIE ANLIEFERUNG NUR WÄHREND DER TAGESZEIT (06.00 - 22.00 UHR) ZULÄSSIG.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

FASSADENBEGRÜNUNG
ES WIRD EMPFOHLEN, AN FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINE GRÖßERE LÄNGE KEINE GLIEDERNDEN MAUERÖFFNUNGEN AUFWEISEN, EINE FASSADENBEGRÜNUNG VORZUSEHEN (ARTEN Z.B. WILDER WEIN, MAUERWEIN, EFEU, JELANGERJELIEBER, GEISSBLATT).

FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, INSBESONDERE ZUFÄHRTEN, DURCH- FAHRTEN, AUFSTELLFLÄCHEN ETC. SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND IN MINDESTENS DIE ANFORDERUNGEN DER IN AUSFÜHRUNG ZU ART. 15 ABS. 3 BAYBO A.F. (NUNMEHR ART. 12 BAYBO N.F.) ERLASSENEN UND IN BAYERN BAUAUF SICHTLICH EINGEFÜHRTEN "RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" (AUSGABE FEBRUAR 2007) EINZUHALTEN.

BODENDENMÄLER
BODENDENMÄLER, DIE BEI BAUMMASSNAHMEN ZU TAGE KOMMEN, UNTERLIEGEN DER GE- SETZLICHEN MELDEPFLICHT GEM. ART. 8 DSGH UND SIND UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DER STADT PASSAU ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE BEKANNT ZU MACHEN.

UMBAUMASSNAHMEN AN ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSEINRICHTUNGEN
ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUR ANSCHLIESSUNG AN ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ODER NOTWENDIGE AUSBAUMASSNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER BAUMMASSNAHME GEHEN ZU LASTEN DES VERURSACHERS.

EMPFOHLENE MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ:
ERRICHTUNG VON ENERGIESPARENDEN GEBÄUDEN UNTER AUSNUTZUNG UND MINIMIERUNG DES ENERGIEAUFWANDES
VERWENDUNG VON BEDARFSGERECHTEN HEIZUNGSARTEN MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN
VERWENDUNG VON FASSADENBEGRÜNUNG UND GRÜNDÄCHERN ZUR VERRINGERUNG VON HEIZBEDARF UND WÄRMEVERLUSTEN
VERWENDUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN QUELLEN
ENERGIEEFFIZIENTES BAUEN UND STROMEFFIZIENTE AUSSTATTUNG ZUR VERRINGERUNG DES STROMBEDARFS
VERWENDUNG NATÜRLICHER BAUSTOFFE MIT MÖGLICHT GERINGEM ENERGIEAUFWAND BEI DER HERSTELLUNG
SCHADSTOFFFREIE HERSTELLUNG DER MATERIALIEN IN MÖGLICHT NATÜRLICHER ART UND WIEDERVERWENDBARKEIT
SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN AN FASSADEN ZUR VERMEIDUNG VON KLIMANLAGEN
SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTS
REGENWASSERRÜCKHALTUNG UND SPARSAMKEIT BEI DER VERWENDUNG VON TRINKWASSER
VIELFÄLTIGKEIT UND TIEFRFREUNDLICHEN GARTENGESTALTUNG ZUR FÖRDERUNG DER ARTEN- VIELFÄLT
VERWENDUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN

VERFAHRENSVERMERKE
GEMARKUNG: HEINING
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. VOM BEKANNTGEMACHT.
DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. AM RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER



ENTWURF
BEBAUUNGSPLAN
"GE/GI SPERRWIES - 4. BAUABSCHNITT"
5. ÄNDERUNG
GEMARKUNG HEINING

M = 1 : 1000
STADTPLANUNG 16.02.2023
PASSAU
Leben an drei Flüssen